

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Gegenvorschlag zur Initiative "Tagesschule 7to7" tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Der Regierungsrat hat den Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Initiative für Beruf und Familie" (Tagesschule 7to7) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Stimmberechtigten haben der entsprechenden Änderung des Schulgesetzes betreffend Einführung bedarfsgerechter schulergänzender Tagesstrukturen in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 klar zugestimmt. Die Initiative "Tagesschule 7to7" wurde deutlich abgelehnt. Damit wird im Schulgesetz die Möglichkeit geschaffen, schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinden mit Kantonsbeiträgen zu unterstützen. Den Gemeinden steht es frei, ob sie schulergänzende Tagesstrukturen einführen wollen oder nicht. Es handelt sich um institutionelle und professionelle Betreuungsstrukturen für Schulkinder ab dem Kindergarteneintritt bis zum Ende der Schulpflicht. Schulergänzende Tagesstrukturen sind insbesondere Kindertagesstätten und Horte, modulare Tagesstrukturangebote (insb. Mittagstische) sowie Tagesschulen. Die Kosten werden von den Gemeinden getragen, wobei sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen haben. Auch der Kanton beteiligt sich in Form von Pauschalen pro Schulkind (ab Kindergarteneintritt), pro Tag und Modul an den Kosten. Für den Kanton ist schätzungsweise mit Kosten von rund 235'000 Franken im Jahr 2019 und von rund 265'000 Franken ab 2021 zu rechnen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine Tagesstrukturverordnung erlassen und in der Pflegekinderverordnung die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Anpassungen vorgenommen. Neu wird das Erziehungsdepartement die Aufsicht und Bewilligung von familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übernehmen.

Antwort auf Petition "Für einen sorgsamen Umgang mit unserem Rheinflall"

Der Regierungsrat antwortet auf die am 29. Oktober 2018 eingereichte Petition "Für einen sorgsamen Umgang mit unserem Rheinflall". Die Petition fordert, dass zukünftig «sämtliche touristischen und wirtschaftlichen Aktivitäten am Rheinflall den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes unterzuordnen» seien. Die Regierung stimmt mit den Petitionären überein, dass dem Landschafts- und Naturschutz am Rheinflall eine sehr hohe Priorität zukommt. Wie bisher soll aber ein geordnetes Nebeneinander von touristischen Aktivitäten und den Ansprüchen des Landschafts- und Naturschutzes mit jeweiliger Interessenabwägung im Einzelfall möglich bleiben. Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck erst kürzlich den «Leitfaden Landschaft Rheinflall» verabschiedet und in Kraft gesetzt. Damit wurde ein Instrument geschaffen, welches als Grundlage für die Beurteilung von Projekten und (Bau-)Vorhaben aus landschaftlicher Sicht und somit auch als Basis für Verhandlungen und Beratungen mit den verschiedenen Akteuren, aber auch der Präzisierung von Entwicklungs- und Schutzzielen dient.

Der Rheinflall nimmt unter den zahlreichen Schweizer Naturschauspielen eine Sonderstellung ein. Bei kaum einem anderen touristischen Hotspot treffen Natur und historische Kulturlandschaft so direkt aufeinander. Der Rhein als lebendiges, natürliches Fließgewässer bietet sein grösstes Spektakel inmitten historisch gewachsener Verkehrswege, Industrieanlagen und histo-

rischer Gebäude aus verschiedenen Epochen. Es ist dem Regierungsrat Verpflichtung und Anliegen, den zahlreichen auswärtigen Gästen und der einheimischen Bevölkerung den Besuch dieses Kultur- und Naturschauspiels zu einem eindrücklichen Erlebnis zu machen und damit die Region Schaffhausen gut zu positionieren. Selbstverständlich liegen den strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der touristischen Infrastrukturen am Rheinfluss der sorgsame Umgang mit dem Landschaftsbild und dem natürlichen Habitat von Flora und Fauna zugrunde. Der Wasserfall soll die unbeeinträchtigte Hauptattraktion bleiben und die infrastrukturellen Veränderungen sollen, wenn immer möglich, den baulichen Bestand nutzen und aufwerten.

Ja zu Änderungen des Betriebsreglements des Flughafens Zürich

Der Regierungsrat stimmt der geplanten Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Zürich grundsätzlich zu, wie er in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Zivilluftfahrt festhält. Mit den Änderungen des Betriebsreglements sollen die bestehenden Infrastrukturen effizienter genutzt, die Komplexität reduziert und die Sicherheitsmarge des Gesamtsystems erhöht werden. Gleichzeitig sollen die Massnahmen den Flugbetrieb stabilisieren und die im Tagesverlauf auftretenden Verspätungen vermeiden, was letztlich zu weniger Flugbewegungen nach 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr führen soll. Weniger verspätete Flugbewegungen nach 22.00 Uhr bedeuten vor allem für die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen eine Entlastung.

Die Regierung begrüsst es, wenn das bisherige System mit den neuen Massnahmen stabilisiert wird. Sollte die Nachfrage nach Flugverkehrsleistungen jedoch zunehmen, würden die geplanten Massnahmen ihre eigentliche Stossrichtung, nämlich die Vermeidung von Verspätungen, nicht erreichen. Eine solche Entwicklung könnte der Regierungsrat nicht mittragen. Die gewonnenen Verbesserungen zur Vermeidung von Verspätungen sollen nicht durch Kapazitätserhöhungen zunichte gemacht werden.

Kritisch äussert sich die Regierung in einer zweiten Vernehmlassung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt bezüglich neuer Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht. Hintergrund ist die Tatsache, dass die dem derzeit gültigen Betriebsreglement zugrunde liegende Lärmberechnung insbesondere in den Nachtstunden nicht mehr dem heutigen Betrieb entspricht. Es finden zunehmend wichtige Flüge aufgrund der Hubfunktion des Flughafens in den sensiblen Nachtstunden statt. Mit der Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht ohne Änderung des Betriebsreglements soll nun der durch den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt vorgegebene Rahmen betreffend die Gemeinde Buchberg voll ausgeschöpft werden. Durch diese Änderung wird der Kanton Schaffhausen gemessen an seiner Bevölkerungszahl überproportional mit Fluglärm belastet. Die Regierung verlangt, dass auf die neue Festlegung verzichtet wird und stattdessen das Verfahren um Änderung des Betriebsreglements eingeleitet wird. Die Festlegung der Lärmauswirkungen in der Nacht kann nur Bestandteil einer Änderung des Betriebsreglements sein.

Ja zu obligatorischem Referendum bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen

Der Regierungsrat stimmt dem vorgeschlagenen obligatorischen Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter zu, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Hintergrund ist eine Motion, welche eine Verfassungsänderung zur Einführung des obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter vorschlägt. Damit wird ein Anliegen aufgenommen, das der Bundesrat im Jahr 2010 dem Parlament im Rahmen eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative "Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)" vorgeschlagen hatte. Die Volksinitiative wurde in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt.

Die Regierung begrüsst den Vorschlag des Bundes. Dieses Referendumsrecht ist zwar heute schon Teil des ungeschriebenen Verfassungsrechts. Die ausdrückliche Verankerung in der Bun-

desverfassung verbessert aber die praktische Handhabung dieses Volksrechts. Sie schafft zudem mehr Rechtssicherheit sowie Transparenz und stärkt die demokratische Legitimation des Völkerrechts.

Ja, aber zu Flexibilisierung der Arbeitszeiten

Der Regierungsrat äussert sich unterschiedlich zu zwei Vorschlägen für eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten von Arbeitnehmenden mit Vorgesetztenfunktion, wie er in seiner Stellungnahme an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates festhält. Gemäss dem ersten Vorschlag sollen Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, nach einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten können, sofern sie bei ihrer Arbeit eine grosse Autonomie geniessen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können. Nach dem zweiten Vorschlag sollen diese Arbeitnehmenden unter den gleichen Voraussetzungen von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung befreit und der Vertrauensarbeitszeit unterstellt werden können.

Für die Regierung ist der Wunsch nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung nachvollziehbar. Allerdings muss weiterhin ein ausreichender, praktikabler Arbeitnehmerschutz bestehen. Das Jahresarbeitszeitmodell ist für die Regierung - unter Vorbehalt der Sonntagsarbeit - vertretbar. Das Modell mit der Vertrauensarbeitszeit wird hingegen abgelehnt.

Verbesserungen der Lohnnebenleistungen für kantonale Mitarbeitende

Einzelne Lohnnebenleistungen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung werden ab 2019 verbessert. Es werden einzelne Kürzungen bzw. Einschränkungen, die im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen der letzten Jahre beschlossen worden waren, ganz oder teilweise rückgängig gemacht. Der Regierungsrat hat entsprechende Änderungen der Lohnverordnung und der Arbeitszeitverordnung vorgenommen. Konkret ist es wieder möglich, die Jubiläumsgabe für 15, 25 und 40 Dienstjahre auszuzahlen. Weiter wird der Arbeitgeber die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung neu wieder unterstützen mit einem bezahlten Urlaub von zwei Monaten. Als zentrale Massnahme sollen die Mittel zum Bezug von Reka Guthaben auf dem aktuellen Stand belassen bzw. nicht wieder gekürzt werden. Schliesslich kann für Arztbesuche und Therapien als Folge von Berufsunfällen Arbeitszeit gutgeschrieben werden. Weitere Massnahmen kommen für einen allfällig mittelfristigen Ausbau in Frage.

Anpassung der anrechenbaren Taxen für Ergänzungsleistungsberechnung

Der Regierungsrat hat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen angepasst und auf Anfang 2019 eine entsprechende Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beschlossen. Hintergrund ist die Anhebung der massgebenden Werte auf Bundesebene. Die Auswirkungen auf kantonaler Ebene sind gering: Die Heimtaxbegrenzung für IV-Heime wird um 1 Franken pro Tag und die persönlichen Auslagen werden um 6 Franken pro Monat angehoben.

Ausserordentliche Staatsanwälte für Strafverfahren rund um Schulzahnklinik

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 19. November 2018 wurde im Zusammenhang mit der Einsetzung einer PUK zur Schulzahnklinik bekannt gegeben, dass die Geschäftsprüfungskommission wegen Vorfällen in der Schulzahnklinik bereits Strafanzeige gegen drei - zum Teil ehemalige - Mitarbeitende der Schulzahnklinik erstattet hatte. Der Regierungsrat hat nun für diese Strafuntersuchung einen ausserkantonalen Staatsanwalt ernannt. Einen weiteren ausserkantonalen Staatsanwalt hat der Regierungsrat zur Klärung möglicher Amtsgeheimnisverletzungen im Vorfeld der Einsetzung der PUK eingesetzt.